

VERTRAG

für Ausschließlichkeitsvertreter (Sterbegeldversicherungen) im Nebenberuf gemäß §§ 92b, 92, 84 ff HGB

zwischen der

Lebensversicherung von 1871 a.G. München

- nachstehend "LV 1871" genannt -

und

Max Bestatter

Ruhestraße 15, 62222 Mannheim

- nachstehend "Vermittler" genannt -

Der Vermittler ist nebenberuflicher Versicherungsvertreter im Sinne der §§ 92b, 92, 84 ff HGB und übernimmt mit Wirkung ab 01.04.2007 eine Vertretung der LV 1871.

Der Vermittler vermittelt Lebensversicherungen ausschließlich für die LV 1871. Im Bereich der Lebensversicherung vermittelt er ausschließlich Sterbegeldversicherungen. Eine diesbezügliche mittelbare oder unmittelbare Tätigkeit für andere Unternehmen ist ihm nicht gestattet.

Der Vermittler hat in seinem Arbeitsgebiet nicht die Alleinvertretung der LV 1871 und daher auch keinen Anspruch auf Vergütung aus der Tätigkeit anderer.

Der Vermittler wird von der

Filialdirektion Mannheim
07, 11 (Planken), 68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 15990 - 0 Telefax: 0621 / 15990 - 20
E-Mail: info@lv1871.de Internet: www.lv1871.de

betreut und erhält die **Abrechnungskonto-Nummer: 00 00000 0.**

1. Konditionen im Überblick:

Vergütungen:

Abschlussprovision X ‰

Sicherheiten:

Stornoreserve / Kaution 10 ‰

Vertrauensschadenversicherung 1,2 ‰

2. Abschluss

2.1 Die Abschlussprovision sowie die in diesem Vertrag verwendeten Abkürzungen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Produkt- und Bewertungstabelle (PBT). Die darin genannten Grundlagen sind anzusetzen.

Die Abschlussprovision wird durch Multiplikation der Beitragssumme ($BS = JBB \times BZD \times \text{Faktor}$) mit den vereinbarten Promillesätzen errechnet.

2.2 Der Vermittler erhält für die erfolgreiche Vermittlung einer Versicherung eine Abschlussprovision in Höhe von X ‰ der BS.

2.3 Die Abschlussprovision errechnet sich aus dem policierten Neugeschäft. Sie wird je Versicherungsvertrag gutgeschrieben.

2.4 Für einen Versicherungsvertrag mit Dynamikeinschluss (Zuwachs) erhält der Vermittler aus der jährlichen Erhöhung der BS die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zugesagte Abschlussprovision, solange der Versicherungsvertrag mit Beiträgen bedient wird. Diese Regelung gilt analog für vermittelte Zusatzversicherungen.

2.5 Für einen Versicherungsvertrag, der innerhalb von 12 Monaten vor oder nach der Aufhebung oder Umwandlung einer bereits bei der LV 1871 für dieselbe Person bestehenden Versicherung vermittelt wird, besteht ein Anspruch auf Abschlussprovision aus der Differenz zwischen der alten BS und der neuen BS, sofern die neue BS höher ist. Ist ein Versicherungsvertrag aus der Tarifgeneration vor dem 01.01.1995 bzw. vor dem 01.07.2000 betroffen, so sind diese Regelungen nicht anwendbar; in diesem Fall ist eine gesonderte Zusage zu treffen.

2.6 Der Anspruch auf Abschlussprovision entsteht, sobald und soweit der Antrag policiert ist, frühestens mit dem technischen Beginn des Versicherungsvertrages.

- 2.7 Für die Abschlussprovision ist in der PBT ein Haftungszeitraum bestimmt. Diese Vergütungen werden in gleichen Teilbeträgen über diesen Haftungszeitraum verteilt nach Zahlung der jeweiligen Beiträge fällig, jedoch frühestens nach Zahlung der Beiträge für das erste Versicherungsjahr. Der Vermittler erhält die ausgewiesenen Vergütungen entsprechend der vom Versicherungsnehmer tatsächlich gezahlten Versicherungsbeiträge (pro-rata-temporis), sofern keine gesonderte Vorschussvereinbarung getroffen wurde. Werden Beiträge nicht für den gesamten Haftungszeitraum gezahlt (z.B. Beitragsrückstand, Storno, Beitragsfreistellung), so werden die Vergütungen anteilig gekürzt.
- 2.8 Bei Änderung eines Versicherungsvertrages mit Auswirkung auf die Vergütungen werden die vorstehenden Regelungen entsprechend angewendet.

3. Allgemeines zur Vergütung

- 3.1 Alle Gutschriften und Lastschriften können den Abrechnungen und Kontoauszügen der LV 1871 entnommen werden.
- 3.2 Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Vermittlers aus diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Einwilligung der LV 1871. Der Vermittler bestätigt, bisher keine diesbezügliche Abtretung oder Verpfändung erklärt zu haben.
- 3.3 Guthaben, die geringer sind als 25,- EUR, werden einmal kalenderjährlich im Dezember ausgezahlt.

4. Vorschuss

- 4.1 Auf noch nicht fällige Vergütungen wird die LV 1871 dem Vermittler, sofern der Einlösungsbeitrag gezahlt wurde, einen Vorschuss zahlen. Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Sicherheiten erbracht wurden. Die Vorschuss-Zusage kann durch die LV 1871 jederzeit durch einseitige Erklärung widerrufen werden. Sie entfällt mit sofortiger Wirkung, sobald die AVAD (Auskunftsstelle über Versicherungs-/ Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V.) der LV 1871 einen Sollsaldo von mehr als 1.000,- EUR meldet. Das gleiche gilt, wenn Ansprüche Dritter an die Vergütungsansprüche des Vermittlers gestellt werden, z.B. wegen Abtretung oder Verpfändung oder wegen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, wie z.B. einer Pfändung oder einem Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschussvereinbarung entfällt rückwirkend von Anfang an, sobald ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Vermittler gestellt wird. Noch in Haftung stehende, nicht verdiente, von der LV 1871 geleistete Vorschüsse sind sofort insgesamt zur Rückzahlung an die LV 1871 fällig.

- 4.2 Vergütungen für eine provisionspflichtige Beitragssumme (BS) von mehr als 125.000,- EUR je Versicherungsnehmer und/oder versicherte Person werden in ihrer Gesamtheit ratierlich gezahlt. Vorschüssig gutgeschriebene Vergütungen werden mit einem Debetsaldo auf dem Abrechnungskonto verrechnet.
- 4.3 Für im Beitragsrückstand befindliche Versicherungsverträge können die Vergütungen anteilig gekürzt und von den Vorschusszahlungen abgezogen werden.

5. Rückzahlungsklausel

Ohne entsprechende Rechtsgrundlage geleistete Vergütungen sind auf Aufforderung sofort und vollständig zurückzuzahlen. Der Vermittler verpflichtet sich insbesondere, vorschüssig ausgezahlte Vergütungen, die unverdient bleiben, auf Anforderung an die LV 1871 zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit den Sicherheitsleistungen kann nicht verlangt werden, solange Vergütungen in Haftung sind und eine Schlussabrechnung nicht erstellt ist.

6. Sicherheiten

- 6.1 Zur Sicherung unserer Ansprüche aus diesem Vertrag tritt der Vermittler sämtliche gegenwärtigen und künftigen Vergütungsansprüche aus dem Vertrag mit sofortiger Wirkung an uns ab. Die Abtretung wird der Höhe nach beschränkt auf die Summe der in Haftung stehenden Vergütungen abzüglich eines gegebenenfalls vorhandenen Stornoreserveguthabens. Vorbehaltlich einer Freigabe besteht diese Abtretung bis zum Ende der Haftungszeiträume aller vermittelten Versicherungen. Die LV 1871 verpflichtet sich zur Freigabe ihrer Rechte aus der Abtretung, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Vermittler befriedigt ist.
- 6.2 Zur weiteren Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag richtet die LV 1871 für den Vermittler ein Stornoreservekonto ein und wird in Raten eine Rücklage bilden. Die Raten werden mit 10 % aus allen dem Abrechnungskonto gutgeschriebenen Vergütungen errechnet. Der so ermittelte Betrag wird von der LV 1871 einbehalten und - jederzeit widerruflich - verzinst. Der Zinssatz wird jährlich von der LV 1871 neu festgesetzt. Das Stornoreserveguthaben wird vom Vermittler an die LV 1871 abgetreten.

Auch auf dem Stornoreservekonto gutgeschriebene Beträge sind erst nach Zahlung der Versicherungsbeiträge und gemäß den Ausführungen zur Abschlussprovision verdient und fällig sind. Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Stornoreserve zur Rückzahlung an den Vermittler fällig, soweit sie das gemäß PBT zu errechnende Haftungsvolumen und etwaige sonstige Forderungen übersteigt.

- 6.3 Der Vermittler wird auf eigene Rechnung in einen Vertrauensschadenversicherungs-Rahmenvertrag aufgenommen. Die hierfür vom Vermittler zu zahlende Prämie beträgt zur Zeit 1,2 % aller gutgeschriebenen Vergütungen je vermitteltem Versicherungsvertrag. Die Abrechnung der Prämie erfolgt über die LV 1871.
- 6.4 Die LV 1871 behält es sich vor, die Sicherheiten dem Geschäftsvolumen und der Qualität des Neugeschäftes anzupassen.

7. Kontokorrentvereinbarung und Jahres-Rechnungsabschluss

Die laufende Provisionsabrechnung erfolgt ebenso wie der Rechnungsabschluss im Rahmen der §§ 355 ff HGB. Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der jeweiligen Kontokorrentabrechnung und den sich ergebenden Saldo sind durch den Vermittler innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich und substantiiert bei der LV 1871 vorzubringen, anderenfalls geht die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit des Saldos auf den Vermittler über.

8. Der Vermittler ist berechtigt,

Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Abänderung von Versicherungsverträgen der LV 1871 entgegen zu nehmen.

9. Der Vermittler ist nicht befugt,

- 9.1 die Annahme, Ablehnung oder Änderung eines Antrages bzw. Vertrages für die LV 1871 zu erklären oder zu vereinbaren;
- 9.2 die LV 1871 durch Erklärungen mit Ausnahme der Abgabe einer vorläufigen Versicherungsbestätigung nach den dafür geltenden Richtlinien zu verpflichten bzw. Kündigungs- oder Rücktrittserklärungen abzugeben;
- 9.3 Beiträge zu stunden, besondere Gebühren für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen zu erheben, zur Wahrung der Vergütungsansprüche Versicherungsbeiträge auf dem Klageweg einzutreiben. Er kann dies auch nicht von der LV 1871 verlangen;
- 9.4 Kundengelder anzunehmen. Das Inkasso wird direkt durch die LV 1871 durchgeführt. Der Vermittler ist hierzu nicht bevollmächtigt.

10. Der Vermittler wird Folgendes beachten:

- 10.1 Wenn er die Antragsunterlagen ausfüllt, handelt er im Auftrag des Antragstellers. Es liegt nicht im Ermessen des Vermittlers, darüber zu entscheiden und eine Erklärung abzugeben, ob eine Frage im Versicherungsantrag, insbesondere hinsichtlich einer Erkrankung wesentlich oder unwesentlich ist. Antworten des Antragstellers wird er im Antrag wahrheitsgetreu wiedergeben. Die vom Vermittler vorgelegten Anträge müssen seine Unterschrift und die Abrechnungskonto-Nummer tragen. Die Antragsunterlagen gibt er unverzüglich unter Beachtung der entsprechenden Richtlinien an die LV 1871 weiter.
- 10.2 Sofern der Vermittler Mailing- oder Kundenbriefaktionen durchführen möchte und dabei die Lebensversicherung von 1871 a. G. München bzw. deren Produkte oder Tarife genannt werden sollen, sind diese Aktionen mit der LV 1871 abzustimmen. Gleiches gilt für allgemeinen Schriftwechsel, sofern vorgenannte Punkte hierfür zutreffen.
- 10.3 Über die Inhalte dieses Vertrages ist zeitlich unbefristet Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere sind sämtliche Aktionen mit dem Werbeanreiz von Provisionsätzen, die mit der LV 1871 vereinbart werden können, zu unterlassen.
- 10.4 Der Vermittler hat jeden seiner Kunden gemäß § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung über seine Person beim ersten Kontakt in Textform zu informieren.
- 10.5 Der Vermittler wird seine Kundenberatung nach den Vorgaben der §§ 42a ff VVG dokumentieren, und die Dokumentation dem Kunden in Textform vor Abschluss des Versicherungsvertrages übermitteln. Auf Anforderung durch die LV 1871 wird ihr der Vermittler Abschriften der Dokumentationen übermitteln.
- 10.6 Der Vermittler wird wettbewerbsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft, beachten. Sind im Falle von Vertragsabwerbungen Versicherungsverträge von der LV 1871 freizugeben, besteht kein Anspruch auf Vergütungen. Versicherungsnehmern dürfen für den Abschluss ihrer Versicherungsverträge Vergütungen weder mittelbar noch unmittelbar zugesagt oder gezahlt werden (Provisionsabgabeverbot).

11. Beendigung des Vertretervertrages

- 11.1 Mit Beendigung des Vertrages entfällt der Anspruch des Vermittlers auf Vergütungen aus von ihm vermittelten und/ oder gepflegten Versicherungen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für Versicherungsanträge, die der Vermittler vor Beendigung des Vertragsverhältnisses eingereicht hat, wenn sie später poliziert und eingelöst werden.
- 11.2 Die Kündigungsfrist bestimmt sich nach § 92b HGB und beträgt einen Monat zum Schluss des Kalendermonats. Ein Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB besteht gemäß § 92b HGB nicht.
- 11.3 Mit Vertragsbeendigung ist ein etwaiger Sollsaldo zur sofortigen Rückzahlung fällig.
- 11.4 Ausgehändigtes Geschäfts- und Werbematerial darf nach der Beendigung nicht weiter verwendet werden und ist an die LV 1871 zurückzugeben.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Vermittler erklärt sich damit einverstanden, durch die LV 1871 in das Vermittlerregister eingetragen zu werden.
- 13.2 Veränderungen in der Person oder Gesellschaft des Vermittlers hat er der LV 1871 unverzüglich bekannt zu geben, dabei insbesondere jede Veränderung hinsichtlich der Anschrift, der Bankverbindung, der Geschäftsführung oder der Gesellschafterverhältnisse.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden. Neue Versionen der jeweils aktuellen PBT werden durch einseitige formfreie Mitteilung an den Vermittler Vertragsinhalt. Wenn Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages aufgrund von Gesetzesvorschriften oder Verfügungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durchgeführt werden müssen, so bedarf es zu deren Gültigkeit keiner Zustimmung des Vermittlers.
- 13.4 Durch eine rechtliche Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Zusage wird deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- 13.5 Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgegangenen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 13.6 Jeder Vertragsteil hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.
- 13.7 Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:
1. Produkt- und Bewertungstabelle
 2. Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz
 3. Hinweise zur Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

München, den 15.03.2007

Lebensversicherung von 1871 a.G. München

ppa. Matz

i.V. Friedrich

(Ort, Datum)

(Vermittler / Firmenstempel)

Anlage 1 zum Vertretervertrag vom 15. März 2007
Produkt- und Bewertungs-Tabelle (PBT) 3.2
 gültig ab 01.11.2006

Produktgruppen	BS	Faktor	Haftungszeitraum
System-Lebensversicherung ¹			
Kapitalversicherungen			
- auf den Todes- und Erlebensfall ²	JBB x BZD ³	1,0	gem. 50 %-Klausel
- mit festem Auszahlungstermin	JBB x BZD	1,0	gem. 50 %-Klausel
- auf den Todesfall	JBB x BZD	1,0	gem. 50 %-Klausel
- Versicherung zur Vermögensbildung (VBG)	JBB x BZD	1,0	LZ 12-14 Jahre = 12 Monate LZ 15-21 Jahre = 24 Monate LZ 22-26 Jahre = 36 Monate LZ 27-30 Jahre = 48 Monate LZ 31-33 Jahre = 60 Monate LZ 34-36 Jahre = 72 Monate LZ ≥ 37 Jahren = 84 Monate
Fondsgebundene bzw. Aktienorientierte Lebensversicherung Performer (FLV)	JBB x BZD ³	1,0	36 Monate
- Zuzahlung	Einmalbeitrag	1,0	keiner
Aktienorientierte Sterbegeldversicherung (FSV)	JBB x BZD ⁷	1,0	60 Monate
Risikolebensversicherungen	JBB x BZD	1,0	LZ 1-5 Jahre = 12 Monate LZ 6-9 Jahre = 24 Monate LZ ≥ 10 Jahre = 36 Monate
System-Rentenversicherung ¹			
Leibrentenversicherungen	JBB x BZD ³	1,0	gem. 50 %-Klausel
- nach Optionstarifen	JBB x BZD ³	0,5	gem. 50 %-Klausel
- „ungezillmert“ (Abschlusskosten 5 Jahre)	JBB x BZD ³	1,0	BZD, maximal 60 Monate
- Zuzahlung	Einmalbeitrag	1,0	keiner
Fondsgebundene bzw. Aktienorientierte Rentenversicherung			
- Performer	JBB x BZD ³	1,0	36 Monate
- Performer PRIMUS und PRIMUS 50plus ⁵	JBB x BZD ⁴	1,0	60 Monate
- Zuzahlung	Einmalbeitrag	1,0	keiner
Spezielle Kollektivversicherungen ¹			
Firmen- u. Vereinskollektivvers. nach Sondertarifen ⁶	JBB x BZD ³	0,5	gem. 50 %-Klausel
Sterbegeldversicherung MBV	JBB x BZD	0,5	gem. 50 %-Klausel
Kollektiv „Pro“ ⁶	JBB x BZD ³	0,85	gem. 50 %-Klausel
Sonstige Hauptversicherungen			
Selbständige Berufsunfähigkeits-Vers. (SBU/SBUL/SBUR)	JBB x BZD	1,0	36 Monate
Selbständige Aktienorientierte Berufsunfähigkeits-Vers. (FSBU)	JBB x BZD	1,0	36 Monate

Produktgruppen	BS	Faktor	Haftungszeitraum
----------------	----	--------	------------------

Zusatzversicherungen

Berufsunfähigkeitszusatzvers. (BUZ)	JBB x BZD	1,0	36 Monate
Aktienorientierte BUZ	JBB x BZD	1,0	36 Monate
Unfallzusatzversicherungen (UZV)	JBB x BZD ³	1,0	gem. 50 %-Klausel
Zeitrenten-Zusatzversicherung (ZRZV)	JBB x BZD	1,0	gem. 50 %-Klausel
Pflegerenten-Zusatz-Vers. (PRZ)	JBB x BZD	1,0	gem. 50 %-Klausel
Hinterbliebenenrenten-Zusatzvers. (HZV 1 und 3)	JBB x BZD	1,0	gem. 50 %-Klausel
HZV 1 und 3 „ungezillmert“	JBB x BZD	1,0	BZD, maximal 60 Monate
Dread Disease- Zusatz-Vers. (DDZV)	JBB x BZD	0,5	gem. 50 %-Klausel
Risikozusatzversicherungen (RZV)			provisions-/courtagefrei

Fußnoten

- 1 Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die dort angeführten Haftungszeiten, für Risikolebensversicherungen sind die dort ausgewiesenen Haftungszeiten maßgebend.
- 2 Für Vermittlungen nach dem
 - Tarif G6 ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig.
 - Tarif G1 werden für die Ermittlung der BZD die auf den Steigerungszeitraum entfallenden Jahre nicht berücksichtigt.
- 3 Beitragszahlungsdauer bis maximal Endalter 75.
Bei Performer- Produkten gilt zusätzlich: maximale BZD 50 Jahre für Berechnung der BS.
- 4 Beitragszahlungsdauer bis maximal Endalter 65 des zu versorgenden Kindes, jedoch maximale BZD 50 Jahre für Berechnung der BS.
- 5 Für Performer Primus 50*plus* gilt: Bei Tod des Versorgers oder des zu versorgenden Kindes während des Haftungszeitraumes werden die Vergütungen wie bei einem Storno anteilig gekürzt.
- 6 Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gilt, dass der Faktor mit 0,85 zu multiplizieren ist.
- 7 Maximale BZD 50 Jahre für Berechnung der BS. Eine zusätzliche UZV wird nicht separat verprovisioniert, sondern die Verprovisionierung erfolgt über eine entsprechende Erhöhung des JBB der FSV.

Erläuterungen und Hinweise

1. Ermittlung des Haftungszeitraumes in Monaten gemäß 50 %-Klausel:

$$\frac{\text{Gesamtvergütung}}{0,5 \times \text{JBB}} \times 12 = \text{Zahl der Haftungsmonate (stets aufgerundet auf volle Monate)}$$

2. Unsere zur Zeit gültigen Ratenzahlungszuschläge (Für Performer-Produkte keine Ratenzahlungszuschläge):

Bei Zahlweise	jährlich	½-jährlich	¼-jährlich	monatlich
Normaltarif	0,00 %	2,00 %	3,00 %	5,00 %
Firmengruppen	0,00 %	1,50 %	2,00 %	2,50 %
Koll-, Pro-Tarif	0,00 %	1,75 %	2,50 %	3,75 %

3. Zahlungen im Rahmen eines Zmax-Vertrages sind provisions-/courtagefrei.

Abkürzungen

BS	=	provisions-/courtagepflichtige Beitragssumme
BZD	=	Beitragszahlungsdauer
JBB	=	Jahresbruttobeitrag. Dies ist der jährliche Tarifbeitrag einschließlich tariflicher Zuschläge und den Stückkosten. Medizinisch begründete Risikozuschläge und ein Ratenzahlungszuschlag (s.o.) bleiben bei der Ermittlung des Jahresbruttobeitrages außer Ansatz.
LZ	=	Laufzeit des Versicherungsvertrages
MBV	=	Münchener Begräbnisverein e.V.

Anlage 2 zum Vertretervertrag vom 15. März 2007

Hinweise zum Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes regeln in § 5 die Geheimhaltung von Daten und erweitern dadurch die gesetzlichen und betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften. Nach § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben oder sonst zu nutzen.

Hierzu gehören das Beschaffen von personenbezogenen Daten, sowie das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person, wie z.B. Adresse, Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Gehalt, Provisionen, Eigentumsverhältnisse usw.

Die Verpflichtungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestehen auch uneingeschränkt über eine Beendigung der Vermittlertätigkeit für die LV 1871 hinaus.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43, 44 BDSG, aber auch auf Grund der Vorschriften des Strafgesetzbuches (z.B. §§ 201 bis 206 StGB) mit Freiheits- und Geldstrafe geahndet werden.

Anlage 3 zum Vertretervertrag vom 15. März 2007

Hinweise zur Rentenversicherungspflicht für selbstständig Tätige

Seit 01.01.2001 enthält das Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) erweiterte Pflichten für selbstständig Tätige. Es besteht eine ausdrückliche Meldepflicht beim Rentenversicherungsträger für selbstständig Tätige.

Eine selbstständige Tätigkeit liegt nach den Vorschriften des SGB VI nicht vor bei Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400,- EUR im Monat übersteigt und die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI).

Selbstständig Tätige sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden (§ 190 a Abs. 1 SGB VI).

Zum Zweck der Beitragsüberwachung sind die Rentenversicherungsträger berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen oder bei von diesen mit der Beitragszahlung oder Erstattung von Meldungen beauftragten steuerberatenden Stellen, Rechenzentren und vergleichbaren Einrichtungen vorzunehmen (§ 212 ff SGB VI).

Eine unrichtige, eine nicht rechtzeitige oder unterlassene Meldung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EUR geahndet werden (§ 320 SGB VI).

Die LV 1871 weist vorsorglich darauf hin, dass für die zeitlich und sachlich korrekte Meldung an den Rentenversicherungsträger ausschließlich der selbstständige Vermittler selbst und nicht die LV 1871 verantwortlich ist.

Weitere Auskünfte und die zur Meldung zu verwendenden Vordrucke kann man beim zuständigen Rentenversicherungsträger erhalten.

Stand: Februar 2006